

ist der einzige Punkt, worin ich mit dem Berichte des Ausschusses nicht übereinstimmen kann, der Seite 467 sagt: „Wenn aber auf diese Voraussetzung (die Voraussetzung nämlich, daß hier das öffentliche mit dem Privatinteresse Hand in Hand gehe,) allein die ganze Bestimmung in §. 12 gestützt ist, — und sie ist es ganz unzweifelhaft, wie aus den Motiven zum Gesetzentwurfe, aus dem Deputationsberichte der zweiten Kammer über denselben und den Kammerverhandlungen klar erhellt, — so muß sie auch in den Augen des Gesetzgebers mit derselben stehen und fallen.“ Der Ausschuss scheint also hier der Ansicht zu sein, daß diese Bestimmung fortbestehen könnte, wenn jene Voraussetzung der Zweckmäßigkeit gegründet wäre. Ich meine aber, daß das, was vor dem Richterstuhle des Rechtes und der Gerechtigkeit nicht bestehen kann, was von ihm aus verurtheilt werden muß, nicht durch die wechselnden Meinungen über seine Råthlichkeit und administrative Zweckmäßigkeit aufrecht erhalten werden darf. Im Uebrigen hat schon der geehrte Ausschuss in seinem Berichte genügend nachgewiesen, daß diese vermeintlichen Gründe der Zweckmäßigkeit durchaus nicht stichhaltig sind. Es ist dies überdem eben so klar und entschieden in der in unsern Händen befindlichen gedruckten Petition dargethan, und ich werde mich darüber hier nicht weiter verbreiten, dafern nicht etwa der Ausschussbericht in dieser Hinsicht von der einen oder andern Seite angegriffen werden sollte. Nur eine Bemerkung kann ich in diesem Bezuge nicht unterdrücken, zu der mir die Einwendungen Veranlassung geben, welche Seiten des Herrn Regierungscommissars nach den Bemerkungen auf Seite 469 bei den Ausschussberathungen gemacht worden zu sein scheinen. Es heißt nämlich da: „daß bei einer Aufhebung des §. 12 offenbar das öffentliche Wohl leiden und zugleich den Behörden ein Einfluß auf die periodische Presse gegeben sein würde. Nun, meine Herren, wenn die Regierung selbst Blättern der gemäßigten Opposition die Aufnahme amtlicher, bezahlter Inserate entzieht, wie dies in neuerer Zeit bekanntlich vorgekommen ist, so kann ich nicht eben glauben, daß es mit diesen zarten Rücksichten gegen die Presse so ernstlich gemeint sei. Ich werde nach dem Allen für den Ausschuss stimmen.“

Berichterstatter Abg. D. Wagner (aus Dresden): Nur in Beziehung auf das zuletzt Vorgebrachte halte ich mich für verpflichtet, unmittelbar nach der Rede des geehrten Abgeordneten etwas zu bemerken. Derselbe setzt voraus, daß die Stelle auf Seite 469, auf welche er sich bezogen hat, sich auf eine Aeußerung des Herrn Regierungscommissars stütze. Das ist aber keineswegs der Fall. Es ist ausdrücklich gesagt, daß hier dasjenige zusammengestellt worden sei, was nicht allein von Seiten des Herrn Regierungscommissars, sondern auch von einzelnen Mitgliedern der ersten Kammer geäußert worden sei; das, was nun gerade in der berührten Stelle ausgesprochen ist, ist von Rednern in der ersten Kammer geäußert worden. Damit wird die ganze Auslassung in Bezug auf diesen Punkt fallen.

Abg. Biedermann: Ich werde nicht bloß aus den von dem Ausschusse angegebenen Gründen für dessen Antrag stimmen, sondern auch aus einem nicht angegebenen, mir aber sehr klar vorliegenden Grunde, nämlich weil ich durchaus nicht einsehe, wie man die in dem Gesetze ausgesprochene Verbindlichkeit, falls der Herausgeber einer Zeitschrift sich weigern sollte, derselben zu genügen, practisch geltend machen will. Es ist ein wirkliches Präjudiz, eine Strafe, die darauf steht, in dem Gesetze nicht angegeben, es kann auch dasjenige nicht eintreten, was früher in ähnlichen Fällen eintrat, nämlich die Concessionsentziehung. Früher konnte eine solche Verbindlichkeit geltend gemacht werden, weil bei deren Nichterfüllung die Concession entzogen wurde, jetzt ist dieses Mittel der Regierung entnommen, und ich begreife nicht, wie man jetzt etwas Anderes thun könne, als bloß die Verbindlichkeit aussprechen. Es widerspricht übrigens diese Verbindlichkeit namentlich ganz entschieden den Grundrechten, dem §. 13 derselben, und ich bemerke dabei, daß dies einer der Paragraphen ist, die kraft des Einführungsgesetzes auch bei uns bereits ins Leben getreten sind und also selbst nach der neuen Theorie des Herrn Staatsministers D. Schinsky nicht ohne Weiteres unberücksichtigt bleiben können. Wie gesagt, ich weiß nicht, wie man diese Verbindlichkeit ferner geltend machen wolle, und ich weiß wieder nicht, wie man ein Gesetz aufrecht erhalten könne, welches etwas bezweckt, was doch nicht durchgesetzt werden kann. Ein einziges practisches, politisches Bedenken ist nicht mit Unrecht von mehreren Seiten geltend gemacht worden, daß nämlich, wenn die Anzeigen nicht unentgeltlich aufgenommen, sondern bezahlt werden müssen, damit die Waffe, welche die Behörden in den Händen haben, durch Zuweisung bezahlter Anzeigen gewisse Blätter zu begünstigen, verstärkt werden möchte — ich sage: verstärkt, denn vorhanden ist sie bereits, indem andere Bekanntmachungen bisher schon bezahlt wurden. Es hat nun zwar der Ausschussbericht darauf hingedeutet, daß die Behörden nur solchen Herausgebern die auch bisher schon bezahlten Veröffentlichungen zuzuwenden brauchen, welche sich bereit erklären, dagegen die obrigkeitlichen Bekanntmachungen im engeren Sinne unentgeltlich aufzunehmen, kurz, daß sie ein Vertragsverhältniß eingehen können, welches dem Gemeinwesen alle bisherigen Vortheile verschafft, ohne ihm den Vorwurf einer Ungerechtigkeit oder Unbilligkeit zuzuziehen. Das setzt freilich den guten Willen der Behörden voraus, einen guten Willen, den ich im Allgemeinen nicht bezweifeln will, der aber doch in einzelnen Fällen aus besondern politischen Rücksichten einmal ausbleiben könnte. Ich glaube daher, so dringend es einestheils ist, daß jene Bestimmung, welche durchaus den verfassungsmäßigen Rechten der Staatsbürger widerspricht, ohne Weiteres aufgehoben werde, so muß doch andererseits die Kammer aus politischen Rücksichten, im Interesse der Gleichheit und Gerechtigkeit, damit diese nicht verletzt werden, möglichst dafür Sorge tragen, daß nicht durch den Wegfall des §. 12 das eintrete, was ich vorhin er-